

*Für unser Land!*


---

 LEGISLATIV-  
 UND  
 VERFASSUNGSDIENST
 

---



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/556/22-2013

BETREFF

Entwurf eines Energieeffizienzpakets des Bundes; Stellungnahme

Bezug: BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012

DATUM

01.02.2013

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

### A. Allgemeines:

Auf die dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bereits im Weg der Verbindungsstelle übermittelte gemeines Länderstellungnahme (Zl VST-6897/10 vom 30. Jänner 2013) wird verwiesen. Diese gemeinsame Länderstellungnahme wird seitens des Landes Salzburg vollinhaltlich mitgetragen.

B. Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende, die gemeinsame Länderstellungnahme vom 30. Jänner 2013 ergänzende Stellungnahme bekannt:

### Zu Art 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz):

#### Zu § 17:

Diese Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, dass Energieberater, die auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen die fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Energieberatungen erfüllen, jedenfalls die Voraussetzungen für die Anerkennung der fachlichen Eignung besitzen.

---

 DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)


---

 AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION
 

---



---

 ✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182
 

---

## **Zu Art 2 (Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz):**

### **1. Allgemeines:**

Die geplanten Änderungen, insbesondere die zusätzliche Zurverfügungstellung von Sondervermögen, das für den Kostenersatz von bestehenden und modernisierten KWK-Anlagen bis Ende 2010 vorgesehen war, werden grundsätzlich begrüßt. Dennoch bleibt durch die unveränderte Begrenzung der Förderhöhe im neuen § 7 Abs 1 (arg: "bis zu 60 Mio") die Planungs- und Rechtssicherheit für die Fernwärmeversorger stark eingeschränkt. Dieser Mangel sollte im Rahmen des geplanten Vorhabens beseitigt werden. Zu den Regelungen im Einzelnen:

### **2. Zu einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu den §§ 3 Abs 1 Z 12 sowie 6 Abs 1 Z 6 und Abs 2 Z 4:**

Die Aufnahme von geothermischen Quellen als Fördertatbestand wird in dieser Form abgelehnt, da das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz die Förderung der Leitungsnetze, nicht aber der Fernwärmeerzeugung regelt. Durch die geplante Aufnahme von geothermischen Quellen besteht die Gefahr, dass nunmehr auch Wärmepumpen einschließlich ihrer Investitionskosten gefördert werden können. Im Unterschied zur Fernkälte, bei der es sich um einen Umwandlungsprozess handelt und die strengen Auflagen für eine Förderung unterliegt (nicht mehr als 50% Kompressor), ist im Rahmen der § 3 Abs 1 Z 12 nicht einmal ein Effizienzkriterium festgelegt.

#### **Zu § 6 Abs 2 Z 5:**

Die leistungsbezogenen Höchstgrenzen der Förderung sollen auch für Fernkälteprojekte gelten.

#### **Zu § 7 Abs 1:**

Für die Fernwärmeversorger besteht durch die nicht klar bestimmbare Höhe der jährlichen Dotierung des Fördertopfes im Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz eine hohe Rechts- und Planungsunsicherheit. Durch diese unsichere Lage kam es dazu, dass in den Jahren 2010 bis 2012 Förderungen nur in geringem Ausmaß dotiert wurden, die Abwicklung sehr schleppend abgelaufen und es erst im Jahr 2012 zu tatsächlichen Auszahlungen von Fördermitteln an die Unternehmen gekommen ist. Dadurch ist ein beträchtlicher Förderrückstand, eine hohe Verunsicherung der Förderwerber sowie eine Gefährdung wichtiger Infrastrukturprojekte in den Ballungsräumen entstanden.

Es wird daher folgende Änderung des § 7 Abs 1 vorgeschlagen:

„Aus Bundesmitteln sind bis zu 60 40 Millionen Euro jährlich für Förderungen nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellen. Werden die Finanzmittel in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, sind diese zusätzlich zweckgebunden für Förderungen im Folgejahr zu verwenden.“

**Zu Art 3 (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010):****Zu § 17:**

Der geplante Abs 3 Z 17 ist unpräzise. Es wird daher der folgende Wortlaut für diese Bestimmung vorgeschlagen:

"17. Information für den Endverbraucher über dessen Verpflichtungen gemäß dem Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und Rechte und Pflichten der Netzbetreiber und der Endverbraucher im Zusammenhang mit der treuhändigen Abwicklung der Verpflichtungen der Endverbraucher gemäß jenem Gesetz durch den Netzbetreiber."

**Zu Artikel 6 (KWK-Gesetz):**

Die Verlängerung der im Jahr 2010 ausgelaufenen Förderung für die Errichtung neuer hocheffizienter oder der Erneuerung von hocheffizienten KWK-Anlagen bis zum Jahr 2020 wird begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der sehr schwierigen Rahmenbedingungen des Strom- und Erdgasmarktes die Investitionstätigkeit in den nächsten Jahren – zumindest im Bereich der öffentlichen Fernwärmeversorgung –, sehr in Grenzen halten wird. Aufgrund der sehr kritischen betriebswirtschaftlichen Situation der bestehenden KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung besitzt daher eine Anhebung der maximalen jährlichen Betriebsförderhöhe (siehe dazu auch zu Artikel 8) absolute Priorität.

**Zu Artikel 7 (Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden):**

Für kleine- und mittlere energieverbrauchende Unternehmen gemäß § 9 EnEffG werden 20 Millionen Euro aus dem von der E-Control verwalteten Sondervermögen (aus dem auch das WKLG mit 13 Millionen Euro bedient wird) bereit gestellt. Diese Mittel sind ausschließlich für Förderungen nach dem Energieeffizienzgesetz in den Jahren 2013- 2016 zu verwenden. Gemäß § 20 Abs 1 EnEffG können Energieeffizienzmaßnahmen aus dem Fördermittelkonto gemäß § 34 gefördert werden, dürfen aber nicht auf die gesetzlichen Verpflichtungen angerechnet werden. Da es sich bei den 20 Millionen Euro aus dem Sondervermögen nicht um Geldmittel aus dem Fördermittelkonto für Ersatzmaßnahmen nach § 34 handelt, sondern um davon getrennte Geldmittel, würden Maßnahmen von kleinen- und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen mit 20 Millionen Euro gefördert werden. Diese dürfen sich die Maßnahmen aber trotzdem als Energieeffizienzmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz anrechnen lassen, wodurch es zu einer klaren Ungleichbehandlung kommt.

Die im Art 7 geplante Maßnahme wird daher abgelehnt.

### **Zu Artikel 8 (Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird):**

#### **1. Allgemeines:**

Die geplante Verlängerung der 2010 ausgelaufenen Förderungen für bestehende KWK-Anlagen wird begrüßt. Kritisch werden jedoch die Höhe des Fördervolumens und die Geltungsdauer des Gesetzes gesehen.

#### **2. Zu einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu § 6 Abs 1 und 2:**

In diesen Bestimmungen wird eine vom jeweiligen Verbrauch und von der jeweiligen Netzebene des Zählpunktes abhängige Ankaufsverpflichtung für alle an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucher festgelegt. Als Alternative dazu und im Sinn einer einfacheren, transparenteren und kostengünstigeren Abwicklung der Ankaufsverpflichtung der Endverbraucher wird die Festlegung von einer pauschalen KWK-Punktezahl je Netzebene gefordert. Diese ergeben mit dem über die Netzebenen einheitlich festgelegten Preis für die KWK-Punkte (siehe Stellungnahme zu § 8) die monetären Ankaufsverpflichtungen für alle Endverbraucher.

##### **Zu § 8:**

1. Der Preis je KWK-Punkt wird differenziert nach Netzebenen festgelegt. Im Ergebnis (verbrauchsabhängige Ankaufsverpflichtung von KWK-Punkten je kWh, Netzebene und Zählpunkt durch die Endverbraucher (§ 6 Abs 2) zu einem differenzierten KWK-Punktepreis je Netzebene) hängen die Erlöse der KWK-Betreiber beim Verkauf ihrer KWK-Punkte von der Netzebenenzugehörigkeit des jeweiligen Ankaufsverpflichteten ab. Das bedeutet – da ein übergeordneter Ausgleich nicht vorgesehen bzw möglich ist, da die monetären Zahlungsströme direkt vom Ankaufsverpflichteten bzw Netzbetreiber zum KWK-Betreiber fließen –, dass sich für die KWK-Betreiber im Durchschnitt unterschiedliche spezifische Erlöse je KWK-Punkt für ein Förderjahr ergeben würden.

Eine differenzierte Preisfestlegung der KWK-Punkte nach Netzebenen wird daher abgelehnt.

2. In den Erläuterungen wird die Höhe der Entgelte, die durch die Endverbraucher zu zahlen sind, mit 36 Millionen Euro jährlich begrenzt. Aufgrund der Ausweitung der geförderten KWK-Anlagen von nur modernisierten KWK-Anlagen auf alle hoch-effizienten Anlagen und der derzeit bestehenden großen, vor allem betriebswirtschaftlichen Herausforderungen für die Betreiber von KWK-Anlagen wird eine Begrenzung der Summe der Entgelte der Endverbraucher auf 46 Millionen Euro jährlich gefordert.

**Zu § 17:**

1. Die im Abs 1 enthaltene Inkrafttretensbestimmung ist entbehrlich, zumal es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um ein Gesetz handelt, das einer Genehmigung durch die Europäische Kommission gemäß Art 108 Abs 3 AEUV bedarf.

2. Die im Abs 2 geplante Außerkrafttretensbestimmung widerspricht den Vorgaben der Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 2011, in der eine Verlängerung der Förderung um 5 Jahre vorgesehen ist. Geht man davon aus, dass das Gesetz bereits im Jahr 2013 in Kraft tritt, dann beträgt die Dauer der Förderung nur 4 Jahre.

Es wird daher eine der Entschließung des Nationalrates entsprechende Bestimmung (Laufzeit: 5 Jahre) gefordert.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Stubenring 1, 1011 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC

12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 204-100/1/901-2013, Intern